

An die
Fachgruppen Personenberatung und
Personenbetreuung
Fachgruppenobleute
Bundesausschuss Psychologische Beratung
Bundesausschuss Ernährungsberatung
Bundesausschuss Sportwissenschaftliche Beratung

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/Corona/20/KS	3269	02.11.2020

COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der steigenden Covid-19-Fälle, hat der Gesundheitsminister die in der Pressekonferenz am Samstag, den 31.10.2020 bereits angekündigten Änderung der Maßnahmen gestern veröffentlicht. Durch die neue COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung ([BGBl. II Nr. 463/2020](#)) wird, vorerst vorübergehend, die COVID-19 Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 456/2020) außer Kraft gesetzt.

Neuerungen gelten ab Dienstag, den 03.11.2020! Diese Verordnung ist derzeit befristet mit 30.11.2020.

Achtung: Die Bestimmung betreffend „ENG ANLIEGEND“ (dh Face Shield u.ä. geht nicht mehr) gilt auch bereits ab 03.11.2020 und nicht wie zuletzt beschlossen erst ab 07.11.2020!

Nachstehend finden Sie einige wichtige Punkte. Die gesamte Schutzmaßnahmenverordnung finden Sie [hier](#).

Öffentliche Orte:

- a) Betreten öffentlicher Orte im Freien - hier gilt:
 - **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- b) Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen - hier gilt:
 - **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
 - **Maskenpflicht = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.**

Ausgangsregelungen:

Das Verlassen bzw. das Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr Früh ist bis vorerst einschließlich 12.11.2020 nur mehr zu bestimmten Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Fahrgemeinschaften:

Hier gilt:

- Pro Sitzreihe dürfen nur mehr 2 Personen (einschließlich dem Lenker), die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, befördert werden.
- **Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).

KundInnenkontakt in den Betriebsstätten:

Hier gelten nun folgende Regelungen:

- **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
- **KundInnen haben eine Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) und
- Betreiber und ihre MitarbeiterInnen haben eine Maskenpflicht (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) immer dann, wenn sie KundInnenkontakt haben und wenn keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet (z.B. Acrylglascheiben) und
- **10m² pro KundIn**; wenn Kundenbereich kleiner als 10m² kleiner, dann maximal 1 KundIn (Hinweispflicht!)

Ausnahme:

Wenn aufgrund der **Eigenart der Dienstleistung**

- der **Mindestabstand** zwischen KundInnen und Dienstleister **nicht** eingehalten werden kann **und/oder**
- KundInnen **Mund- und Nasenbereich** abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung **nicht** tragen können,

dann muss das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden.

Bei KundInnenkontakt außerhalb der Betriebsstätten, müssen **am Ort der beruflichen Tätigkeit** folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Einhaltung eines **Mindestabstandes** von 1 Meter, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Die Verpflichtung zum Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** ist nur im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zulässig (sofern nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend).

Ausnahme:

Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der **Mindestabstand nicht** eingehalten werden kann, dann gilt

Haftungsausschluss: Obige Rechtsauskunft wurde nach gewissenhafter Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts erteilt. Angesichts der derzeitigen Häufung von Anfragen, der personellen Ausnahmesituation sowie dem oftmaligen Fehlen gefestigter Rechtsprechung kann jedoch ausdrücklich keine Haftung übernommen werden.

- **Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) **oder**
- muss das Infektionsrisiko durch sonstige **geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie zB. Bilden von festen Teams, Trennwände oder Plexiglaswände.

Sport:

Gemäß § 9 der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist **untersagt**:

- o Das **Betret**en öffentlicher Orte, zur Sportausübung, bei dessen sportspezifischer Ausübung es zu **Körperkontakt** kommt.
- o Das **Betret**en von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSG 2017 ([BGBl. I Nr. 100/2017](#)).

Sportstätte = Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten;

Ausnahme:

Sportstätten im Freien, zur Sportausübung, bei dessen sportspezifischer Ausübung es zu **keinem Körperkontakt** kommt. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, wenn erforderlich zur Sportausübung im Freiluftbereich.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen (Zusammenkünfte und Unternehmungen insbesondere zB. zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung, Sportveranstaltungen) sind grundsätzlich **untersagt**.

Welche Veranstaltungen sind zulässig und unter welchen Voraussetzungen:

- o Berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind.
- o Zusammenkünfte bis 6 Personen aus maximal 2 Haushalten (zzgl. höchstens 6 minderjähriger Kinder bzw. Minderjähriger, denen gegenüber Aufsichtspflicht besteht).
- o Zusammenkünfte zu erforderlichen **Aus- und Fortbildungszwecken** - hier gilt:
 - **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
 - **Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).

Ausnahme:

Wenn aufgrund der **Eigenart der Ausbildung**

- der **Mindestabstand nicht** eingehalten werden kann **und/oder**
- von Personen das Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden.

Maskenpflicht:

Das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.

Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvor

richtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht, und

3. während der Konsumation von Speisen und Getränken.

Abstandspflicht:


Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, wenn zB.

1. räumliche Trennung vorhanden,
2. innerhalb von Gruppen bis höchstens 6 Personen aus höchstens 2 verschiedenen Haushalten (exkl. höchstens 6 Kinder und Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht)

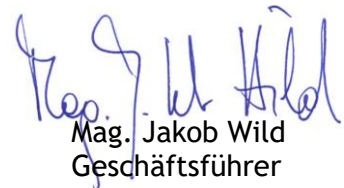
Bitte beachten Sie, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Ampel und deren Auswirkungen, stets die Informationsseite der Wirtschaftskammerorganisation:

https://www.wko.at/service/corona.html?shorturl=wkoat_coronavirus

Freundlichen Grüßen



Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer